

Niedersächsische Krebsstiftung Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen **Niedersächsische Krebsstiftung**

- (1) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des „Niedersächsische Krebsgesellschaft e. V.“ und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten (im folgenden auch „Treuhand“ genannt).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Krebserkrankungen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheit zu vertiefen und die wissenschaftliche Krebsforschung zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen;
 - b) die Bevölkerung über die Krebskrankheit aufzuklären, hierbei die Früherkennung und rechtzeitige Behandlung zu fördern und zugleich der Krebsfurcht entgegenzutreten;
 - c) Unterstützung von Krebselbsthilfeaktivitäten und ehrenamtlichem Engagement;
 - d) die Einrichtung von Krebsberatungsstellen und Geschwulstkliniken zu fördern;

- e) die zweckmäßige Anwendung wirkungsvoller Behandlungsmittel und Behandlungsmethoden zu empfehlen sowie neue Behandlungsmittel und Behandlungsmethoden wissenschaftlich zu überprüfen;
- f) für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke einzutreten;
- g) beratend und begutachtend bei der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung mitzuwirken;
- h) die Beziehungen zu wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen zu pflegen;
- i) Fürsorgemaßnahmen für Krebskranke bzw. Genesende, insbesondere Festigungsmaßnahmen zu fördern;
- j) Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Stiftungszwecke durch die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des

§ 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
- (4) Rücklagen der Niedersächsische Krebsgesellschaft e. V. können von der Stiftung als Stiftungsvermögen (Zustiftungen) angenommen werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V. Diese bestimmen aus dem Vorstand oder den Mitgliedern der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e.V. das dritte geborene Mitglied. Vorsitzender des Kuratoriums ist der oder die Vorsitzende des Vorstandes des Niedersächsischen Krebsgesellschaft e.V.
- (3) Die geborenen Mitglieder können maximal 3 weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Die Amtszeit der geborenen Kuratoriumsmitglieder endet automatisch, wenn diese aus dem Vorstand der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e.V. oder als Mitglied aus der Niedersächsischen Krebsgesellschaft ausscheiden. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Die geborenen Mitglieder des Kuratoriums können weitere beratende Mitglieder des Kuratoriums – ohne Stimmrecht – bestellen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e.V. (Treuhand) ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 3 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e.V.

Der Protokollant kann frei bestimmt werden. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e. V. mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er zahlt die Stiftungsmittel aus und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den 31.12. eines jeden Jahres nach einer ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e.V. einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

- (3) Der Treuhänder kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit angemessenen Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Gesundheitspflege zu liegen.
- (3) Die Umwandlung und Fortführung als selbständige Stiftung ist zulässig.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hannover, den 07. Dezember 2011